



EINWOHNERGEMEINDE ZULLWIL

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. EINLEITUNG | 4 |
| 1.1. GELTUNGSBEREICH UND ZWECK | 4 |
| 1.2. BESTAND..... | 4 |
| 1.3. AUFGABEN | 4 |
| 2. GEMEINDEANGEHÖRIGE | 5 |
| 2.1. MELDE- UND HINTERLEGUNGSPFLICHT..... | 5 |
| 2.2. DATENSCHUTZ | 5 |
| 3. ORGANISATION DER GEMEINDE | 6 |
| 3.1. ALLGEMEINE ORGANISATION | 6 |
| 3.1.1. <i>Organe</i> | 6 |
| 3.1.2. <i>Geschäftsverkehr</i> | 6 |
| 3.1.3. <i>Einberufung</i> | 6 |
| 3.1.3.1. der Gemeindeversammlung | 6 |
| 3.1.3.2. der Behörden | 7 |
| 3.1.4. <i>Beschlussfähigkeit</i> | 7 |
| 3.1.5. <i>Protokollführung und Genehmigung</i> | 7 |
| 3.1.6. <i>Öffentlichkeit der Verhandlungen</i> | 7 |
| 3.1.7. <i>Wahlen und Abstimmungen</i> | 8 |
| 3.1.8. <i>Archiv</i> | 8 |
| 3.2. ORDENTLICHE GEMEINDEORGANISATION..... | 8 |
| 3.2.1. <i>Politische Rechte</i> | 8 |
| 3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung | 8 |
| 3.2.1.2. Petition..... | 9 |
| 3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten | 9 |
| 3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung | 9 |
| 3.2.1.5. Urnenwahlen | 9 |
| 3.2.2. <i>Gemeindeversammlung</i> | 10 |
| 3.2.2.1. Befugnisse | 10 |
| 3.2.2.2. Verfahren | 10 |
| 3.2.3. <i>Gemeinderat</i> | 10 |
| 3.2.3.1. Zusammensetzung | 10 |
| 3.2.3.2. Befugnisse | 11 |
| 3.2.3.3. Ressortsystem | 11 |
| 4. KOMMISSIONEN | 12 |
| 4.1. ART UND ZAHL | 12 |
| 4.2. BEFUGNISSE DER KOMMISSIONEN | 12 |
| 4.2.1 <i>Kommissionsarbeit</i> | 12 |
| 4.2.1.A FINANZKOMPETENZ..... | 13 |
| 4.2.1.1. Rechnungsprüfungskommission | 13 |
| 4.2.1.2. Wahl- und Abstimmungsbüro | 13 |
| 4.2.1.3. Baukommission..... | 14 |
| 4.2.1.4. Wasserkommission | 14 |
| 4.2.1.5. Umweltschutzkommission | 14 |
| 5. BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE UND ANGESTELLTE | 14 |
| 5.1. DIENSTVERHÄLTNIS | 14 |
| 5.2. GEMEINDEPRÄSIDENT | 15 |
| 5.3. GEMEINDESCHREIBER | 15 |
| 5.4. FINANZVERWALTER ODER FINANZVERWALTERIN..... | 15 |

| | |
|--|-----------|
| 6. FINANZHAUSHALT | 16 |
| 6.1. INTERNES KONTROLLSYSTEM..... | 16 |
| 6.2. FINANZPLAN | 16 |
| 6.3. BUDGET..... | 16 |
| 6.4. NEUE AUSGABEN UNTER EINEM BESONDEREN TRAKTANDUM | 16 |
| 6.5. RECHNUNGSPRÜFUNG | 16 |
| 7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN | 17 |
| 8. BESCHWERDERECHT | 17 |
| 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 18 |
| 9.1. AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS | 18 |
| 9.2. INKRAFTTRETEN..... | 18 |

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ beschliesst:

1. Einleitung

Wo die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für beide Geschlechter.

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

¹ Die Einwohnergemeinde Zullwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹ Wer in der Einwohnergemeinde Zullwil Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen. Der Vermieter ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Mieter ihrer Meldepflicht bei der Einwohnerkontrolle nachkommen müssen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde – Infoblatt – zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen und nach Möglichkeit im Internet bereitzustellen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung – elektronisch oder per Post – zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen – elektronisch oder per Post – zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und im Anschluss auf der Homepage zugänglich gemacht. Während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung, wird das Protokoll auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

² In den übrigen Behörden ist über die Verhandlung ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Eine Ausfertigung des genehmigten Protokolls ist dem Gemeinderat zuzustellen.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff. GG

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff. GG

§ 18

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, sofern nicht eine aussenstehende Revisionsstelle von der Gemeindeversammlung bestimmt wird;
- c) der Gemeindepräsident;

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz-

wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen, stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 25'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000 pro Geschäft übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff. GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) Er erlässt Verwaltungsreglemente, Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenz;
- e) Er vertritt die Gemeinde nach aussen;

⁴ Er hat insbesondere folgende Finanzkompetenzen:

- a) er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 25'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 15'000.-- pro Geschäft nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden)
- b) Fr. 100'000.00 im Einzelfall für Landerwerb, Landabtausch, sowie für den Erwerb von Liegenschaften. Ueber getätigte Geschäfte ist an der nächsten Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten
- c) Fr. 50'000.00 im Einzelfall für sofortige Instandstellungskosten und dringende Reparaturen infolge Unwetter- oder Schäden durch höhere Gewalt.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 24

¹ Jedem Mitglied des Gemeinderates werden ein oder mehrere Sachgebiete (Ressorts) zugewiesen.

² Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- a) Allgemeine Verwaltung & Unterhalt
- b) Öffentliche Sicherheit und Umweltschutz
- c) Bildung, Kultur und Freizeit; Gesundheit und soziale Sicherheit
- d) Bau, Raumordnung, Verkehr und Energie
- e) Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern

³ Den Ressortleiter Bau, Raumordnung, Verkehr und Energie und dem Ressortleiter Öffentliche Sicherheit und Umweltschutz wird eine Finanzkompetenz von jährlich insgesamt Fr. 20'000 zugesprochen, den restlichen Ressorts jährlich je Fr. 5'000.--.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

§ 25

Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

| Kommission | Mitglieder | Ersatz |
|------------------------------|------------|--------|
| a) Wahl- und Abstimmungsbüro | 3 | 2 |
| b) Baukommission | 4 | |
| c) Wasserkommission | 4 | |
| d) Umweltschutzkommission | 5 | |

4.2. Befugnisse der Kommissionen

4.2.1 Kommissionsarbeit

§§ 101 ff. GG

§ 26

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Für die Kommissionsarbeit gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat und das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

³ Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen.

⁴ Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen.

⁵ Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.

⁶ Der Gemeinderat ist für einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen besorgt.

4.2.1.a Finanzkompetenz

§ 27

¹ Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten bis Fr. 20'000 pro Geschäft und Vergebung erteilen.

² Für Aufträge von über Fr. 10'000 müssen, wenn möglich 3 Offerten vorliegen, ausser der Gemeinderat beschliesst ein anderes Verfahren.

4.2.1.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 103 GG

§ 28

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶. Sie zählt 3 Mitglieder.

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle jeweils für die Dauer einer Amtsperiode.

4.2.1.2. Wahl- und Abstimmungsbüro

§ 29

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁷.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

⁶ BGS 131.1; GG

⁷ BGS 113.111; GpR

4.2.1.3 Baukommission

§ 30

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz⁸ und dem kommunalen Baureglement⁹.

² Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem Budget.

4.2.1.4. Wasserkommission

§ 31

¹ Die Aufgaben der Wasserkommission richten sich nach dem Wasserreglement.

² Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem Budget.

4.2.1.5. Umweltschutzkommission

§§ 108 ff. GG

§ 32

¹ Die Aufgaben der Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung (Kehrichtsbeseitigungreglement der Einwohnergemeinde).

² Die Finanzkompetenz richtet sich nach dem Budget.

5. Behördemitglieder, Beamte und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 33

¹ Beamte sind

- a) Gemeindepräsident
- b) Friedensrichter
- c) Inventurbeamter

⁸ BGS 711.1; PBG

⁹ BGS 711.61; BauV

² Angestellte sind

- 1) Gemeindevizepräsident
- 2) Gemeindeschreiber
- 3) Finanzverwalter
- 4) Personen mit Voll- oder Teilzeitpensum.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

5.2. Gemeindepräsident

§ 126 GG

§ 34

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal, sofern das Gemeindepersonal nicht durch eine Fachstelle oder eine Partnerschaft gemäss § 45 Abs. 3 geführt wird.

² Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten als Inventurbeamter werden einer besonderen Beamtung mit eigener Verantwortlichkeit übergeben.

5.3. Gemeindeschreiber

§ 131 GG

§ 35

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

² Anstelle des Gemeindeschreibers kann eine aussenstehende Fachstelle Schriftverkehr und Administration führen.

³ Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 36

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

³ Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§ 135^{bis} GG

§ 37

¹Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

²Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 38

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff. GG

§ 39

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 1. Oktober zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

§ 40

Bevor das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 25'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 15'000 pro Geschäft übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 41

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹⁰ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

¹⁰ BGS 131.1; GG

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 164 ff. GG

§ 42

Die Einwohnergemeinde

a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

1. Alters- und Pflegeheim Stäglen

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. ARA-Zweckverband Meltingen-Zullwil

2. Primarschulkreis March

3. Schulkreis Gilgenberg

4. Musikschule Thierstein-Laufental

5. Wasserversorgung Gilgenberg

6. Kelsag Kehrlichtbeseitigung

7. Sozialregion Thierstein

8. Zweckverband Zentrum Passwang

9. Zweckverband Feuerwehr Ibach

c) ist folgenden Organisationen beigetreten:

1. Spitex Thierstein/Dorneckberg

2. Gasag/Erdgas AG Laufental/Thierstein

3. Regionale Zivilschutzorganisation Thierstein

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 43

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

³ Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden;

b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;

c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;

- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinarmaßnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

⁴ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 44

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2017 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

§ 45

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2020 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zullwil beschlossen am 12. Dezember 2019.

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Sandra Christ

Beat Zimmer

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 24. Januar 2020.

